

Allgemeine und technische Ausstellungsbedingungen

für Ausstellungen im ICC Berlin
einschließlich Hallen 14.2 „Oslo“ / 15.2 „Stockholm“ und im Palais am Funkturm
(Stand: März 2005)

Diese Vertragsbedingungen sind jedem Aussteller und Standbauer auszuhändigen!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Auf- und Abbaueiten
2. Ausweisungspflicht
3. Ausstellungsflächen, Standgrenzen
4. Standaufbau
5. Installation
6. Standabbau

Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen und technische Richtlinien

7. Bauaufsicht, Feuerwehr, TÜV
8. Sonstige Genehmigungen
9. Sicherheitsbestimmungen

Allgemeine Hinweise und Vorschriften

10. Hausrecht
11. Umweltschutz, Abfallbeseitigung und Entsorgung
12. Gastronomie
13. Reinigung
14. Bewachung
15. Werbung
16. Bild- und Tonaufnahmen
17. Parkplätze
18. Wassergebrauch
19. Tiere

Haftung

20. Messe Berlin
21. Aussteller

Ausschluss von Forderungen

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Vorbemerkung

Für Messestände im Messegelände gelten die Technischen Richtlinien der Messe Berlin GmbH (Download unter: www.messe-berlin.de, Messegelände, Richtlinien und Bedingungen).

1. Auf- und Abbau

1.1 Auf- und Abbaueiten

Vorzeitiger Aufbau und verlängerter Abbau müssen schriftlich bei der Messe Berlin beantragt werden.

1.2 Einfahrtsregelung

Um eine reibungslose Abwicklung des Verkehrs auf dem Gelände der Messe Berlin GmbH zu ermöglichen, ist bei der Einfahrt in das Gelände eine Kauti- on zu hinterlegen. Erfolgt die Ausfahrt später als die vorgegebene Ausfahrtzeit, wird die Kauti- on von der Messe Berlin GmbH einbehalten.

2. Ausweisungspflicht

Das Betreten der Veranstaltungs- und Ausstellungsbereiche ist nur mit Ausweis gestattet. Dies gilt auch für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte.

Der Veranstalter/Mieter hat die entsprechenden Ausweise auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

3. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird von der Messe Berlin aufgeschnürt bzw. gekennzeichnet und steht dem Aussteller ab Aufbaubeginn zur Verfügung. Berechnung Reklamationen sind der Messe Berlin unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Geltendmachung entbindet die Messe Berlin von jeder Verpflichtung; Minderungsansprüche sind ausgeschlossen.

4. Standaufbau

4.1 Aufbauegebenheiten und -vorschriften

a) Das ICC Berlin ist eine Versammlungsstätte mit Großbühne gemäß MVStättV. Die MVStättV ist auch auf die Foyerflächen anzuwenden, die für Ausstellungszwecke genutzt werden.

b) Die maximal zulässige Bodenbelastung im ICC Berlin, im Palais am Funkturm und in den Hallen 14.2/15.2 beträgt 5 N/m² (ca. 500 kg/m²). Bis auf das Eingangsfoyer und das Palais am Funkturm sind die Ausstellungsflächen über Aufzüge erreichbar. Die Abmessungen der Eingangs- und Aufzugstüren bzw. -tore zur Anlieferung in die Ausstellungsbereiche sind bei der Projektleitung zu erfragen.

c) Ein Befahren der Foyerflächen mit Gabelstaplern und elektrisch betriebenen Hubwagen („E-Ameisen“) ist nicht möglich. Der Transport von Paletten o.ä. mit Hubwagen ist möglich, wobei das Gesamtgewicht von 2,5 kN

(ca. 250 kg) nicht überschritten werden darf. Anderenfalls sind Vorkehrungen zu treffen, damit die zulässige Bodenbelastung nicht überschritten wird. Bei Nichtbefolgung haftet der Aussteller für alle angerichteten Schäden unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

d) Folgende Ausstellungsbereiche sind mit Teppichboden ausgestattet: anthrazitfarben: Mittelfoyer, Seitenfoyers, Hauptfoyer, Brückenfoyer, Hallen 14.2 und 15.2.

beige: Palais am Funkturm. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Fußbodenbelag nicht beschädigt wird.

e) Die technischen Einrichtungen des ICC Berlin, des Palais am Funkturm und der Hallen 14.2/15.2 dürfen nur vom Personal der Messe Berlin bedient werden.

4.2 Standgestaltung, Vorschriften zum Standaufbau

a) Für die Gestaltung des Standes bestehen seitens der Baubehörde Sicherheitsauflagen. In diesem Zusammenhang sind die Standgestaltung, die verwendeten Baumaterialien sowie die Exponate genau zu spezifizieren, damit die Genehmigung der Bauaufsicht eingeholt werden kann.

b) Für das Erlangen einer Aufbaugenehmigung ist es erforderlich, dass der Aussteller der Messe Berlin eine Zeichnung des geplanten Standaufbaus als Grundriss und Ansicht (aus der auch die Bauhöhen ersichtlich sind) in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung 6 Wochen vor der Veranstaltung übersendet. Der Messe Berlin sind ferner die Pläne für die Elektro- und sonstige Installationen, zweifach bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn einzureichen.

c) Die maximale Standbauhöhe beträgt 2,50 m. Größere Bauhöhen sind unter Berücksichtigung der am Standort des Ausstellungsstandes möglichen Bauhöhe vorher schriftlich genehmigen zu lassen. Doppelstockbauten sind nicht zugelassen.

d) Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Demzufolge darf der Anteil der geschlossenen Deckenflächen nur max. 25% der Grundfläche betragen.

e) Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen sprinklertauglich und nicht brennbar sein (DIN 4102, A1, A2). Sämtliches weiteres Standaumaterial muss mindestens schwer entflammbar (DIN 4102 B1) sein. Auch Dekorationen ((Girlanden, Kunstblumen, Vorhänge, Drapierungen usw.) sind mit mindestens schwer entflammbarem (DIN A4102 B1) Material auszuführen. Entsprechende Zertifikate (auch für Faltdisplays) sind spätestens zum Aufbaubeginn vorzulegen.

f) Sofern ausstellereigene Teppichböden oder -fliesen verlegt werden sollen, dürfen sie nicht mit dem hauseigenen Teppichboden verklebt werden. Im Eingangsfoyer und Saal 2 sind ausschließlich rückstandsfreie Klebstoffe zulässig. Die Verlegeart ist mit der Messe Berlin abzustimmen. Teppichklebeband darf nicht verwendet werden.

g) Das Setzen von Schrauben, Dübeln, Bolzen, Haken und ähnlichen Befestigungsmitteln (wie z. B. Klebemittel, Klebebänder etc.) in und an den Baulichkeiten sowie das Anstreichen und Tapezieren von Gebäudeteilen ist nicht gestattet. Abhängungen von der Lamellendecke erfolgen nur durch Mitarbeiter der Messe Berlin. Das Gewicht für solche Abhängungen ist beschränkt.

h) Sämtliche brandgefährdende Arbeiten (Schweißen, Löten, Trennen) sind nicht gestattet.

i) Jegliche Einbauten und Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen, Möblierung und Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe Berlin. Sämtliche Arbeiten können nur auf Veranlassung der Messe Berlin durch von ihr beauftragte Firmen ausgeführt werden. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, der auch die Kosten der Wiederherstellung des alten Zustandes trägt.

j) Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu versehen. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen.

k) Die interne Ausgestaltung des Standes bleibt den Ausstellern überlassen. Sie soll so vollzogen werden, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt und Besucher und Nachbarstände nicht beeinträchtigt oder belästigt.

l) Bei der Messe Berlin besteht keine Lagerungsmöglichkeit für Leergut und sonstige für die Ausstellung benötigte Materialien. Diese dürfen weder innerhalb noch außerhalb der Stände gelagert und müssen aus den Gebäuden entfernt werden. Von der Messe Berlin können nichtbrennbare Behältnisse für Prospekt- und Büchermaterialien etc., die über den „Handbedarf“ hinausgehen, angefordert werden.

5. Installationen

5.1 Anmeldung und Zulassung der Installationen

Aus Sicherheits- und Haftpflichtgründen dürfen die Zuleitungen und Standinstallationen nur in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern der Messe Berlin oder mit von ihr autorisierten Fachfirmen ausgeführt werden. Über spezielle Sicherheitsbestimmungen und Prüfungsmaßnahmen unterrichtet die Messe Berlin den Aussteller nach erfolgter Zulassung der Ausstellung.

5.2 Elektrischer Licht- und Kraftanschluss

Zur Verfügung stehen Wechselstrom von 220 V, 50 Perioden und Drehstrom von 3 x 380 V mit Nulleiter. Um den Querschnitt berechnen zu können, ist in dem Anmeldeformular eine genaue Angabe über Anzahl und Anschlusswert der Glühlampen, Motoren usw. erforderlich. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die unberechtigte Entnahme von Strom entstehen. Für die Ausführungen sind die Bestimmungen des VDE maßgebend. Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen sind nicht zulässig. Leuchtkörper (Röhren, Strahler, Spots usw.) sind auf schwer entflammbarem Montagegrund brandsicher zu montieren und dürfen sich nicht im Handbereich befinden. Ausstellungsstände in Metallkonstruktion sind mit dem Schutzleiter der elektrischen Anlage zu verbinden. Auf Anordnung der Sicherheitsbehörden muss die Stromversorgung jedes einzelnen Standes entsprechend den VDE-Vorschriften 0108/4.64 zentral durch einen Hauptschalter abschaltbar sein. Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist, auch wenn dessen Einverständnis vorliegt, nicht erlaubt.

5.3 Gas- und Wasseranschlüsse

Die Installation von Gasanschlüssen ist nicht möglich. Wasseranschlüsse sind örtlich beschränkt und bedingt - jedoch nur nach Rücksprache mit der Messe Berlin - möglich.

5.4 Sonstige Installationen

Weitere Installationen (Druckluft etc.) sind gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Messe Berlin möglich. Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, bedürfen der Zustimmung der Messe Berlin und müssen auf Kosten des Ausstellers verkehrssicher verlegt werden.

5.5 Störungen

Die Messe Berlin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt irgendwelche technischen Störungen im Netz der öffentlichen Versorgungsbetriebe auftreten oder auf Anordnung Letzterer die Lieferung unterbrochen wird.

6. Standabbau

Für zurückgelassene Ausstellungsgegenstände und Standbaumaterialien, die bis zum offiziellen Abbauende nicht entfernt sind, wird keine Haftung übernommen.

Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen und technische Richtlinien

7. Bauaufsicht, Feuerwehr, TÜV

Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen der Bauaufsicht, der Feuerwehr und des TÜV holt ausschließlich die Messe Berlin ein und stellt sie gesondert in Rechnung. Sollte eine Genehmigung und/oder Zustimmung nicht oder mit Auflagen erteilt werden, wird die Messe Berlin den Veranstalter der Ausstellung entsprechend informieren. Zur Fristenüberwachung, Einlegung von Rechtsbehelfen etc. ist die Messe Berlin nicht verpflichtet. Die Messe Berlin haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihrer Seite entstanden sind. Gegen die Messe Berlin können keinerlei Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die aus Auflagen seitens der Bauaufsicht und anderer Behörden resultieren.

8. Sonstige Genehmigungen

Alle weiteren Genehmigungen sind vom Aussteller auf seine Kosten einzuholen.

8.1 GEMA

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Ausstellers.

8.2 Laseranlagen

Der vorgesehene Betrieb von Laseranlagen ist 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung über die Messe Berlin zu beantragen. Ein entsprechender Vordruck kann bei ihr angefordert werden.

8.3 Pyrotechnische Effekte

Der vorgesehene Einsatz pyrotechnischer Effekte ist mit der Messe Berlin abzustimmen. Der Antrag auf Genehmigung (Landesamt für Arbeitsschutz und Gerätesicherheit - LAGetSi) ist der Messe Berlin spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen. Ebenso ist der Messe Berlin eine Kopie der Genehmigung vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.

8.4 Kraftfahrzeuge

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen ist mit der Messe Berlin abzustimmen. Die Genehmigungen der Bauaufsicht und Feuerwehr holt die Messe Berlin auf Kosten des Ausstellers ein.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Spezialgesetze

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der Bauordnung Berlin, der ihn betreffenden Vorschriften der Musterversammlungsverordnung (MVStättV), sämtliche gewerbe-, polizei- und gesundheitsrechtlichen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

9.2 Sicherheits- und Notfalleinrichtungen

a) Der Aussteller ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich sein und unverstellt bzw. unverbaut bleiben.

b) Alle Aufbauten müssen von Be- und Entlüftungsschlitzen mindestens 0,5 m entfernt sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sich derartige Einrichtungen in dem angemieteten Standbereich befinden oder der Stand durch einen Notausgang geteilt ist.

c) Druckgasflaschen sind grundsätzlich verboten.

d) Die Verwendung von Feuer und Licht zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern, sowie das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten ohne thermischen Abschaltenschutz (Trockengehschutz) ist verboten.

e) Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die über die Messe Berlin zu beantragen ist.

Allgemeine Hinweise und Vorschriften

10. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Messe Berlin. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

11. Umweltschutz, Abfallbeseitigung und Entsorgung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich seine Aussteller umweltgerecht verhalten, ihnen die Umweltrichtlinien der Messe Berlin zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

12. Gastronomie

Die gastronomische Versorgung erfolgt grundsätzlich durch die Capital Catering GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin, Tel.: (030) 3038-3900. Die gastronomische Versorgung bezieht sich auch auf die Ausgabe von Speisen und Getränken an den Ausstellungsständen in kleinen Mengen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Capital Catering GmbH.

13. Reinigung

Die Messe Berlin sorgt für die allgemeine Reinigung der Ausstellungsbereiche und Gänge. Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist die MB Capital Services GmbH mit der Standreinigung zu betrauen.

14. Bewachung

Die allgemeine Aufsicht in den Ausstellungs-bereichen ist Angelegenheit des Mieters. Das hierfür erforderliche Personal stellt die Messe Berlin nach Absprache mit dem Mieter für dessen Rechnung. Sofern nach den örtlichen Gegebenheiten eine Brandschutzwache erforderlich ist, wird diese von der Messe Berlin auf Kosten des Mieters/Ausstellers eingesetzt. Für die Bewachung des Standes und seiner Ausstellungsgüter hat der Aussteller zu sorgen.

15. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb der für die Ausstellung gemieteten Flächen erlaubt.

Die Messe Berlin ist berechtigt, die dieser Bestimmung nicht entsprechende Werbung zu entfernen. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Für Beschädigungen durch die Entfernung wird keine Haftung übernommen.

16. Bild- und Tonaufnahmen

Das Fotografieren der Stände oder Standteile darf während der Öffnungszeiten nur erfolgen, wenn der Besucherverkehr dadurch nicht behindert wird. Das Fotografieren vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten muss bei der Messe Berlin vorher beantragt werden. Die Messe Berlin ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass Einwendungen dagegen erhoben werden können. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der Messe Berlin direkt anfertigen.

17. Parkplätze

Ein öffentliches kostenpflichtiges Parkhaus befindet sich im ICC Berlin, weitere Parkplätze auf dem angrenzenden Freigelände. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Stellplätze für LKWs und Container nur mit vorheriger Abstimmung mit der Messe Berlin.

18. Wassergebrauch

Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

19. Tiere

Das Mitbringen von Tieren in das ICC Berlin, das Palais am Funkturm und in das Messegelände ist nicht zulässig.

Haftung

20. Messe Berlin

Die verschuldensunabhängige Haftung der Messe Berlin für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafung) ist ausgeschlossen. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Messe Berlin unbeschränkt. Im übrigen ist die Haftung der Messe Berlin für Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit der Messe Berlin oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Die Messe Berlin haftet nicht für eingebrachte oder eingelagerte Sachen von Dritten. Dies bezieht sich auch auf Ausstellungsgüter. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande.

21. Aussteller

Der Mieter haftet nach allgemeinen Regeln. Er haftet insbesondere für Beschädigungen an den Gebäuden oder Einrichtungen und alle Schäden, die durch seine Aussteller beim Standaufbau, das durch von ihnen eingebrachte Ausstellungsgut oder die Nichtbeachtung dieser Allgemeinen und technischen Ausstellungsbedingungen entstanden sind.

Ausschluss von Forderungen

Ansprüche jeglicher Art an die Messe Berlin sind spätestens bis zu 14 Tagen nach Beendigung der Ausstellung mittels eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Spätere Forderungen werden hiermit ausgeschlossen.